

bestehen.“ Bei den Berathungen und Abstimmungen der Verfassungscommission war der Minister des Innern zugegen und nahm auch an den fortgesetzten Berathungen Theil, als bereits drei Artikel verworfen worden waren. Aus diesem Umstande schließt man allgemein, daß, wenn auch einzelne Vorlagen von den Kammern nicht angenommen würden, dennoch das Ministerium nicht zurücktreten werde, wie dies ein Leitartikel in der deutschen Reform im Fall des Ablehnens der Abänderungen und Ergänzungen der Verfassung androht, vielmehr eine Vermittelung wahrscheinlich erscheint. Die Befürchtungen, welche die Vorlagen erregen möchten, indem man sie einer freiheitsfeindlichen Partei zuschreibt, sucht die schles. Zeitung mit folgenden Worten zu entkräften: „Das Ministerium, welches seit dem 9. Novbr. 1848 in den schwierigsten Lagen und unter den ungünstigsten Verhältnissen für seine Person, mochten solche von unten oder von oben kommen, nicht verzagte, welches seinen Blick immerdar auf den einen Punkt, die Ehre und die Wohlfahrt des Vaterlandes, gerichtet hielt, welches nie einer Doktrin oder politischen Combination, stets dem thatsächlichen Bedürfnisse des Staates diene, ein solches Ministerium, das dürfen wir mit Recht behaupten, ist gewiß auch heute noch, trotz dieser Vorlagen, weit entfernt, der Laune einer Partei zu dienen. Im Mittelpunkte der Ereignisse, diese Zuversicht müssen wir zu seiner bisher erprobten Weisheit hegen, übersteht es besser als Jemand, die Gefahren, die Preußen und Deutschland drohen, erwägt es genauer als Jemand, was bei einem Zusammenstoß entgegengesetzter Kräfte zu verlieren, zu gewinnen; schätzt es besser die Opfer und die Verluste, wo es gilt, sich für erstere zu erklären.“

Die Verfassungs-Commission der zweiten Kammer hat in ihrer Sitzung am 12. den Art. 10 der Regierungsvorlage zur Revision der Verfassung, welcher den besondern Gerichtshof für Hochverrath etc. betrifft, abgelehnt, ebenso den Art. 13. (Die Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Verordnungen kann nur von den Kammern zur Erörterung gezogen werden), welchen der Centralausschuß der ersten Kammer in veränderter Gestalt angenommen hat. Dagegen erklärte die Commission ihre Zustimmung zu Art. 11 (betreffend die Bedingungen,

unter welchen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse gerichtlich in Anspruch genommen werden können) und zu Art. 12 (betreffend die Gemeinde-, Bezirks- und Provinzial-Verbände.)

Die Commission in der ersten Kammer hat Art. 1. angenommen. Abgelehnt ist der Artikel wegen Verantwortlichkeit der Minister und der Artikel wegen Errichtung eines besondern Gerichtshofes.

Die zweite Kammer beschäftigt sich mit Berathungen über den Staatshaushalt.

Eine Mannheimer Zeitung sagt: Die dankbaren Badener und Pfälzer sprechen jetzt von dem herrlichen preussischen Kriegsheere. Dürfen doch sogar Pfälzer Blätter, die es wagen, das Dreikönigsbündniß in den Kreis ihrer Besprechungen zu ziehen, trotz der altbaierischen Besatzung den Passus drucken: „Das preussische Armee-Corps mit seiner Disciplin, seiner Bildung und seiner imposanten Erscheinung hat insofern in der Pfalz dafür (für jenes Bündniß) geworben, daß alte unbegründete Vorurtheile gehoben sind und man sich seitdem vor einer innigern Vereinigung mit einer wirklichen Macht nicht mehr fürchtet.“ Das sind die moralischen Siege und Erfolge der preussischen Truppen und die sind stichhaltig! —

In der zweiten Kammer übergab der Kriegsminister einen Gesetzentwurf über Unterstützung der Hinterbleibenden eingezogener Reservisten und Landwehrmänner. Die Berathungen in letzter Sitzung betrafen die directe Steuerverwaltung.

Die Central-Commissionen der ersten und zweiten Kammer haben bei ihren Berathungen über die Königl. Botschaft einen Theil der vorgelegten Ergänzungen und Erläuterungen der Verfassung angenommen und zu einigen Punkten vorgeschlagene Umänderungen und Zusätze angereicht. Das Ministerium hat sich zu Modifikationen bereit erklärt.

Daß die Königl. Botschaft vom 7. d. unter den erheblichsten Organen der Presse eine große Bewegung resp. Meinungsverschiedenheit hervorrufen würde, konnte bei der herrschenden Verschiedenheit der nach Geltung ringenden politischen Glaubensbekenntnisse nicht befremden. Während der eine Theil die Nothwendigkeit einer Ablehnung der Botschaft zu begründen sucht, tritt der andere Theil,